

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michaela Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 Nr. 3 wird § 3 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „mindestens 80 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher“ die Wörter „, nicht jedoch weniger als 15,5 Pfennige“ angefügt.
2. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „mindestens 65 vom Hundert des Durchschnittserlöses nach Satz 1“ die Wörter „, nicht jedoch weniger als 12,5 Pfennige“ angefügt.
3. In Absatz 2 werden die Wörter „Sonnenenergie und“ gestrichen und nach den Wörtern „mindestens 90 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 genannten Durchschnittserlöses“ die Wörter „, nicht jedoch weniger als 17 Pfennige“ angefügt.
4. Absatz 3 wird Absatz 5
5. Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Strom aus Windkraft in küstenfernen Gebieten (Binnenland-Standorte) und Sonnenenergie (Photovoltaik) wird eine Vergütung gewährt, die den Betreibern bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung unter Zugrundelegung marktüblicher Preise und Zinsen die betriebswirtschaftlichen Kosten deckt (kostendeckende Vergütung).

Die kostendeckende Vergütung wird wie folgt festgelegt:

a) Windkraftanlagen wird je nach Standort ein Aufschlag von 25 bis 55 vom Hundert gewährt, der sich an den durch Einzelmessungen nachgewiesenen durchschnittlichen Jahres-Windverhältnissen orientiert.

b) Bis 1997 installierte photovoltaische Anlagen erhalten einheitlich eine Vergütung von 1,90 DM/kWh.

Für Anlagen ab dem Baujahr 1998 wird die Höhe der Vergütung jährlich für alle Anlagen baujahreinheitlich an einer Referenzanlage durch die Länder festgestellt. Die Kostenermittlung ist jährlich zu veröffentlichen. Diese Regelung gilt, bis die Solarstrom-Produktion einen Anteil von zwei vom Hundert an der gesamten Jahres-Stromproduktion erreicht hat.

c) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vergütung beträgt für Strom aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer Generatorleistung von 5 MW mindestens 70 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher, nicht jedoch weniger als 13 Pfennige, und bei darüber hinaus gehender Generatorleistung mindestens 60 vom Hundert, nicht jedoch weniger als 12 Pfennige. Für Reservestrombezug darf vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen kein höherer Preis verlangt werden als für den Strombezug ohne Eigenstromerzeugung im vergleichbaren Fall.“

Bonn, den 27. November 1997

Michael Hustedt

Gila Altmann (Aurich)

Franziska Eichstädt-Bohlig

Ulrike Höfken

Steffi Lemke

Egbert Nitsch (Rendsburg)

Simone Probst

Dr. Jürgen Rochlitz

Halo Saibold

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Ursula Schönberger

Werner Schulz (Berlin)

Helmut Wilhelm (Amberg)

Margareta Wolf (Frankfurt)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Präzisierung dient der Erhaltung der Kalkulationsgrundlage für Betreiber und der Sicherung eines wirtschaftlichen Betriebes in einem liberalisierten Binnenmarkt durch die Festschreibung der Vergütungssätze in absoluten Beträgen bei Wahrung der bisher bewährten Koppelung der Vergütungshöhe an die durchschnittli-

chen Strompreise für Endverbraucher. In absoluten Beträgen festgeschriebene Vergütungsbeträge berücksichtigen nur unzureichend die Preisentwicklung in den kommenden Jahren. Angesichts der durch den Wettbewerb zu erwartenden Preissenkungen ist neben prozentual zu gewährenden Vergütungssätzen zwar in jedem Falle ein Mindestbetrag zu vergüten; über die Strompreisentwicklung in der weiteren Zukunft bestehen jedoch erhebliche Unsicherheiten, da auch regional und sektoral steigende Strompreise nicht ausgeschlossen werden können. Die Vergütungen für umweltfreundlich erzeugten Strom sollten von diesen Entwicklungen nicht abgekoppelt werden.

Die bisher gewährte Vergütung von 90 % ist für einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Anlagen völlig unzureichend. Diese erneuerbare Energiequelle besitzt die höchsten Wachstumspotentiale und bedarf daher einer besonderen Förderung.

Die Aufnahme der Kraft-Wärme-Kopplung soll private Investoren zu einer rationellen Energienutzung anhalten und sie gleichzeitig anderen Stromerzeugern in der Wirtschaftlichkeitsbestimmung gleichstellen. Durch die gleichzeitige Produktion von Strom und Wärme wird ein Klimaschutzeffekt erzielt, der dem erneuerbarer Energien durchaus gleichzustellen ist.

